

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : W 37/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : PCT/DE 88/00 260

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Einrichtung an Handwerkzeugmaschinen zur
Title of invention: Drehmomentübertragung
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B25D 17/08

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 6. Oktober 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Robert Bosch GmbH

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Regeln 13.1, 40.1 PCT

EPÜ / EPC / CBE

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Begründung der Aufforderung nach Art. 17(3)(a)
und Regel 13 und 40 PCT

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: W 37/88 - 3.2.2

Internationale Anmeldung PCT/DE 88/00 260



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 6. Oktober 1988

Anmelderin:

Robert Bosch GmbH
Postfach 50
D - 7000 Stuttgart 1

Vertreter:

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 9. August 1988 zur Zahlung einer
zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm

Mitglieder: H. Seidenschwarz

W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Anmelder hat am 3. Mai 1988 beim Deutschen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/DE 88/00260 eingereicht.
- II. Mit Bescheid vom 9. August 1988 hat das Europäische Patentamt in seiner Eigenschaft als Internationale Recherchenbehörde dem Anmelder, gestützt auf Artikel 17 (3) (a) und Regel 40.1 PCT, eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr mit dem Hinweis zugestellt, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Als Gründe für die fehlende Einheitlichkeit im Sinne von Regel 40.1 PCT werden als maßgebliche Ansprüche für jede der beiden Erfindungen angegeben:
- Patentansprüche 1-7: Einrichtung zur Drehmomentübertragung auf Schlagbohrwerkzeuge, wobei die Drehmitnehmer oder Drehmitnahmenuten nicht einander diametral gegenüberliegen und eine unterschiedliche Anzahl, Breite und Höhe haben.
- Patentansprüche 8-13: Einrichtung zur Drehmomentübertragung auf ein Werkzeug, wobei die Drehmitnehmer oder Drehmitnahmenuten nicht einander diametral gegenüberliegen und eine Kodierung haben.
- III. Der Anmelder hat daraufhin am 30. August 1988 die für die Patentansprüche 8 bis 13 angeforderte zusätzliche internationale Recherchegebühr unter Widerspruch entrichtet und zu dessen Begründung ausgeführt, daß die Ansprüche 1

bis 7 und 8 bis 13 eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die sich gemeinsam auf die erfinderische Idee beziehen, ein Sicherheitssystem für die Verbindung Werkzeugmaschine/Werkzeug zu schaffen, die es ermöglicht, die Verbindung nur gewollt und ausschließlich korrekt herzustellen.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sowie Artikel 9 der Vereinbarung zwischen WIPO und EPO über PCT (ABl. EPA 1985, 320) sind die Beschwerdekammern zuständig, über den Widerspruch des Anmelders gegen die Festsetzung zusätzlicher Gebühren zu entscheiden.
2. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2 (c) PCT; er ist daher zulässig.
3. Im Hinblick auf die in der Aufforderung zur Zahlung angegebenen Gründe gemäß Regel 40.1 PCT ist folgendes zu bemerken:
 - 3.1 Die Beschwerdekammern des EPA haben bereits in verschiedenen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß die Angabe von Gründen in einer Aufforderung zur Zahlung gemäß Artikel 17 (3) (a) und Regel 40.1 PCT ein wesentliches Erfordernis für die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufforderung ist (s. W 04/85 und W 07/86 - ABl. EPA, 1987, 63 und 67; W 09/86 - ABl. EPA, 1987, 459; W 07/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Nur in einfachen Fällen kann es demnach ausreichend sein, wenn als Gründe für die fehlende Einheitlichkeit lediglich die Gegenstände der Anmeldung aufgezählt werden.

- 3.2 Im vorliegenden Fall hat die Internationale Recherchenbehörde nur die Ansprüche und die Gegenstände dieser Ansprüche angegeben. Sie hat jedoch nicht dargelegt, welche Aufgabe gelöst werden soll und welche Teile der Erfindung nicht geeignet sind, zur Lösung der Aufgabe beizutragen, sowie auf welchen unterschiedlichen Lösungsprinzipien die Gegenstände der Ansprüche 1 und 8 beruhen.
- 3.3 Die Aufzählung der Ansprüche und deren Inhalte in der Aufforderung enthält demnach keine nachvollziehbare Begründung, der entnommen werden könnte, inwiefern die beiden aufgezählten Gegenstände technisch nicht so zusammenhängen, daß sie eine allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.
- 3.4 Da die Aufforderung somit unter Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Regel 40.1 PCT ergangen ist, kann sie nicht als rechtswirksam angesehen werden.
4. Da der Anmelder somit die zusätzliche Recherchegebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet hat, kann er sie zurückverlangen.

Im vorliegenden Fall ist diese Zusatzgebühr auch deshalb zurückzuzahlen, weil nach Auffassung der Kammer die Anmeldung den in Regel 13.1 PCT niedergelegten Kriterien für die Einheitlichkeit der Erfindung genügt. In diesem Zusammenhang ist folgendes auszuführen:

- 4.1 Wie der Anmelder in der Beschreibung der internationalen Anmeldung angibt, ist eine Einrichtung gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 aus der DE-C- 2 551 125 bereits bekannt. Nach diesem Dokument ausgebildete Werkzeuge sind in Werkzeugaufnahmen einsetzbar, die nach der

AT-A- 285 405 geschaffen sind, wobei die dort zur Anwendung gelangenden Verriegelungselemente in die im Werkzeugschaft außer den Drehmitnahmenuten angeordneten, beidseitig geschlossenen Ausnehmungen eingreifen. Es kommt vor, daß die Drehmitnahmenuten nach längerem Gebrauch des Werkzeugs so ausgeschlagen sind, daß das Werkzeug versehentlich auch in einer Stellung in den Werkzeughalter eingesetzt werden kann, in der die Verriegelungselemente in die Drehmitnahmenuten eingreifen.

- 4.2 Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, bei einer Einrichtung an Handwerkzeugmaschinen zur Drehmomentübertragung die Verbindung zwischen Maschine und Werkzeug so auszubilden, daß die mit dem Werkzeugschaft zusammenwirkenden Verriegelungskörper in der Werkzeugaufnahme nicht in die Drehmitnahmenuten eingreifen können.
- 4.3 Diese Aufgabe wird nach den Lehren der Ansprüche 1 und 8 dadurch gelöst, daß im Werkzeugschaft die zwei Ausnehmungen, die mit den Verriegelungskörpern in der Werkzeugaufnahme zusammenwirken, diametral einander gegenüberliegen und die Drehmitnehmer bzw. die Drehmitnahmenuten so über den Umfang der Aufnahmebohrung bzw. des Werkzeugschafts verteilt sind, daß in keinem Fall zwei Drehmitnehmer bzw. Drehmitnahmenuten diametral einander gegenüberliegen.
- 4.4 Beim Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 8 sowie der jeweiligen abhängigen Ansprüche handelt es sich demnach um eine Gruppe von Erfindungen, die eine allgemeine Idee verwirklichen, nämlich die Werkzeugaufnahme einer Handwerkzeugmaschine zur Drehmomentübertragung auf schlagbohrnde Werkzeuge und den Schaft dieser Werkzeuge so auszubilden, daß letztere niemals in die Werkzeug-

aufnahme eingesetzt werden können, derart, daß die Verriegelungselemente in die Drehmitnahmenuten eingreifen.

5. Aus den in den Kapiteln 3 und 4 dargelegten Gründen folgt, daß die Aufforderung vom 9. August 1988 zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr nicht gerechtfertigt war.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der zusätzlich entrichteten Recherchegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

K. Stamm